

Auf Grund der §§ 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie des § 30 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 04.05.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Baumschutzsatzung der Gemeinde Edertal**

### **§ 1 Schutzzweck**

(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Klimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere

nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

(2) Im Landschaftsplan für das Gemeindegebiet wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsteile Affoldern, Anraff, Bergheim, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Gellershausen, Giflitz, Hemfurth/Edersee, Kleinern, Königshagen, Mehlen und Welten.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel und Esskastanie,
2. Nadelbäume,
3. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,
4. Wald im Sinne von § 1 Hessisches Forstgesetz.

- (3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt.
- (4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.

#### **§ 4 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe**

- (1) Durch diese Satzung geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Es ist nicht erlaubt, sie ohne Genehmigung zu verändern, zu schädigen oder sie zu beseitigen.
- (2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere
  - 1. Veränderungen der charakteristischen Krone, Ausnahme Kopfweide.
  - 2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z. B. aus Asphalt oder Beton,
  - 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
  - 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden oder Streusalz,
  - 5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde
  - 6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.
- (4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.
- (5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind
  - 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese gilt auch wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere eine Ersatzpflanzung festsetzen,
  - 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird.
- (6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt.

## **§ 5 Genehmigungsgründe**

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern,
2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt,
7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn
8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.

## **§ 6 Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- (3) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff. ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Edertal“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen.
- (2) Für jeden beseitigten Baum ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem in 1 m Höhe gemessenen Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal - Bauamt - im Rahmen des Genehmigungsver-

fahrens. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist mit dem Anwachsen des Baumes erfüllt.

- (3) Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich der zu ersetzende Baum befindet oder befunden hat. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Grundstückseigentümers im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen.

## **§ 8 Ausgleichszahlungen**

Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € zu entrichten. Die Ausgleichszahlungen werden für Begrünungen im Gemeindegebiet verwendet.

## **§ 9 Schutzmaßnahmen**

Der Gemeindevorstand kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

## **§ 10 Ungenehmigte Eingriffe**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann.
- (3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Gemeinde auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

## **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9 b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert,
  2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt,
  3. eine nach § 6 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder
  4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 1, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Edertal, für die Ahndung grundsätzlich die Untere Naturschutzbehörde.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Edertal, den 12.06.2017

(D.S.)

Klaus Gier  
Bürgermeister